

# Anlage 4.

## Haus-Ordnung für die Menage.

---

1. In die Menage können Arbeiter aufgenommen werden, welche in Diensten der Firma Fried. Krupp stehen.

Ueber die Annahme entscheidet zunächst die Menageverwaltung nach den ihr gewordenen Anweisungen.

2. Wer aufgenommen werden will, hat die ihm von der Ortsbehörde ertheilte Aufenthaltsbescheinigung dem Menageverwalter einzuliefern; bei seinem Austritt erhält er dieselbe zurück.

3. Durch Eintritt in die Menage unterwirft sich Jeder den Bestimmungen dieser Hausordnung.

4. Jeder Menagebewohner erhält bei seinem Eintritt:  
eine eiserne Bettstelle mit Seegrasmatratze und Seegraskopfkissen,  
zwei wollene Decken, einen Deckenüberzug,  
ein Leintuch und einen Kissenüberzug,  
ferner ein Handtuch, einen Löffel und einen verschliessbaren Schrank.

Er ist verantwortlich für diese Gegenstände und hat dieselben, wenn er beurlaubt wird oder sonst fortgeht, abzugeben, demgemäss auch, wenn sich bei einer Revision herausstellt, dass etwas fehlt oder beschädigt ist, den Werth nach Festsetzung der Menageverwaltung zu ersetzen.

Die Bettwäsche wird alle drei Wochen, das Handtuch jeden Sonntag Morgen gewechselt.

5. Dem Menagebewohner wird täglich ein Mittagessen mit Fleisch und eine Abendsuppe verabreicht; ausserdem erhält derselbe jeden Sonntag früh für die laufende Woche  $\frac{1}{8}$  kg gebrannten und gemahlten Kaffee und  $\frac{1}{4}$  kg Butter.

6. An Verpflegungsgeld ist bis auf Weiteres pro Tag zu entrichten:
- |                             |    |    |
|-----------------------------|----|----|
| von Personen über 16 Jahren | 80 | ℳ, |
| „ „ unter 16                | 60 | ℳ. |

Das Verpflegungsgeld wird bei der Löhnung für die verflossene Zeit berechnet und einbehalten. Ausserdem wird demjenigen, welcher die Menage verlässt, für jeden noch ausstehenden Tag der laufenden Woche 15  $\delta$  als Vergütung für die ihm verabfolgten Butter- und Kaffeerationen an der Löhnung abgezogen.

7. Da der Eintritt in die Menage gewöhnlich des Nachmittags erfolgt, so wird für den Tag des Eintritts nichts, dagegen für den Tag des Austritts der ganze Betrag (§ 6) in Rechnung gebracht.

§ 8. Von 11 $\frac{1}{2}$  bis 1 Uhr Mittags wird das Mittagessen, von 6 bis 9 Uhr Abends das Abendessen im Speisesaal an die Menagebewohner verabfolgt.

Wer zu spät kommt, verliert seinen Anspruch auf die Mahlzeit, ohne Rückvergütung an Verpflegungsgeld fordern zu können.

Gegen Vorzeigung einer Bescheinigung des Meisters, dass der betreffende Menagebewohner seiner Arbeit wegen zum Essen in die Menage nicht kommen könne, kann das Essen auf die Arbeitsstelle abgeholt werden.

9. Der Speise- und Aufenthaltssaal steht den Menagebewohnern von 5 $\frac{1}{2}$  Uhr früh bis 10 Uhr Abends offen. Später darf weder hier noch in den Schlafstuben Licht sein.

10. Jeder Menagebewohner muss sein Bett, sobald er dasselbe verlassen hat, ordentlich machen. Die Matratze ist jedes Mal zu wenden, die beste wollene Decke glatt über das ganze Bett zu ziehen.

11. Auf den Schränken dürfen keinerlei Gegenstände aufgestellt, grosse Kisten müssen der Menageverwaltung in Verwahr gegeben oder auswärts untergebracht werden.

12. Es wird davor gewarnt, Geld oder sonstige Werthsachen in den Schränken aufzubewahren, da bei etwaigem Diebstahl keine Entschädigung Seitens der Menageverwaltung geleistet wird.

Erspartes Geld kann auf dem Lohnbureau deponirt werden.

13. Haarschneiden und Rasiren darf nur auf den Fluren vorgenommen werden. Die abgeschnittenen Haare etc. müssen sorgfältig gesammelt und fortgeschafft werden (zu den Aborten). Wer solchen Abfall oder andere Gegenstände aus dem Fenster wirft, wird bestraft.

14. Kein Menagebewohner darf sich in den zur Menage gehörigen Räumen anderswo als an den dazu bestimmten Plätzen waschen. Nach dem Waschen hat er den Napf auszugiessen und, mit dem Boden nach oben gekehrt, auf die Waschbank zu setzen.

15. Mindestens an Sonn- und Feiertagen muss jeder Menagebewohner sich gründlich waschen und reine Leibwäsche anlegen. — Beim Essen hat er mit reinen Händen zu erscheinen und die Kopfbedeckung abzunehmen.

16. Bei Beurlaubungen und in Krankheitsfällen sind der Menageverwaltung die Urlaubs- und Krankenscheine vorzulegen. Erfolgt die Abmeldung nicht vor 7 Uhr Morgens, so wird der Tag noch mitberechnet.

Bei Beurlaubungen auf einen Tag wird das Verpflegungsgeld nicht zurückvergütet (§ 6).

17. Erkrankte haben sich sofort in das Krankenhaus aufnehmen zu lassen; sie können höchstens 24 Stunden in der Menage geduldet werden.

18. Bei Beurlaubungen und in Krankheitsfällen müssen die Schränke aufgeschlossen bleiben, damit dieselben benutzt werden können. Arbeitskleider und sonstige Gegenstände, welche der Beurlaubte oder Kranke nicht mitnimmt, können in einem Bündel, welches mit dem Namen des Eigenthümers versehen sein muss, dem dazu bestimmten Aufseher in Verwahr gegeben werden.

Ein Beurlaubter oder Kranker hat nach seiner Rückkehr keinen Anspruch auf seine frühere Schlafstelle; dieselbe soll ihm jedoch, wenn thunlich, offen gehalten werden.

19. In jeder Stube wird aus den Bewohnern ein Stubenältester ernannt. Derselbe hat die Ordnung aufrecht zu erhalten und etwa vorkommende Unregelmässigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen. — Ein zweiter Stubenbewohner wird zum Stellvertreter des Stubenältesten ernannt, den er unterstützen und dessen Amt er wahrnehmen muss, wenn der Aelteste abwesend ist.

20. Der Stubenälteste oder dessen Stellvertreter hat die Sonntagskleider für die ganze Stubenmannschaft unter Verschluss zu bringen. Er führt den Schlüssel zum Kleiderschrank.

21. Ausserdem sind als Menageangestellte dem Menagebewohner übergeordnet: Menageverwalter, Revieraufseher, Reviergehülfen, Feuerwache und Nachtwächter.

22. Der Menagebewohner hat sich gegen die Beamten der Menage, sowie gegen die Stubenältesten und deren Stellvertreter anständig zu benehmen und den Anordnungen derselben sofort und unweigerlich nachzukommen.

23. Mit einer Geldstrafe bis zu 10 *ℳ* werden Verstösse gegen Ordnung, Anstand und Sitte bestraft, insbesondere:

Rauchen im Bette,

Anzünden von Oellampen und Kerzen,

Ausbraten von Speck auf den Stuben,

Verunreinigung der Stuben, der Flure, der Abtritte, überhaupt des Gebäudes und der Anlagen,

Beschädigung des Eigenthums der Firma oder der Menagebewohner (unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche des Eigenthümers),

Zank und Streit,

Hazardspiele,

Einführung Fremder ohne Erlaubniss,

Wechseln der Schlafstelle oder des Platzes am Tische.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe geschärft und kann die Ausweisung aus der Menage verfügt werden.

Die Strafgeelder fließen in die Krankenkasse.

24. Wer aus der Menage ausgewiesen ist, wird unter Umständen auch auf der Gussstahlfabrik aus der Arbeit entlassen, und wer andererseits auf der Gussstahlfabrik nicht mehr in Arbeit steht, hat die Menage sofort zu räumen (§ 1).

25. Insbesondere können in der Menage nicht geduldet werden;

1. wer mit Ungeziefer oder Hautkrankheit behaftet ist,
2. Bettnässer,
3. wer der Bummelerei, dem Trunke oder anderer Unsittlichkeit ergeben ist,
4. Streitsüchtige.

26. Von jedem ordnungsliebenden Manne wird vorausgesetzt, dass er Jeden zur Anzeige bringt, der sich ungeziemend beträgt, damit durch sofortige Entfernung solcher Leute Ordnung, Anstand und Geselligkeit aufrecht erhalten werden kann.

27. Wer Grund zu einer Beschwerde zu haben meint, muss dieselbe, wie überhaupt alle Anliegen und Wünsche, frei und anständig der Menageverwaltung aussprechen. Mehr als zwei Personen dürfen zu dem Zwecke nicht zugleich auftreten.

Es wird eine unparteiische gründliche Untersuchung vorgenommen und Jedem sein Recht zuerkannt, Mängel und Uebelstände sollen möglichst beseitigt werden.

28. Diese Hausordnung für die Menagen tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft.

Gussstahlfabrik, den 1. Mai 1875.

FRIED. KRUPP.

## Anlage 5.

# Geschäfts-Ordnung und Instruction für den Menage-Verwalter.

Der Verwalter hat Morgens  $\frac{1}{2}$  6 Uhr den Bedarf an Kartoffeln für den folgenden Tag durch die ihm zur Disposition gestellten Gehülfen abwiegen und den Kartoffelschälerinnen überliefern zu lassen.

Nach dem Schälen sind die Kartoffeln nebst Schalen wieder zu wiegen und müssen das vorige Gewicht ergeben.

Nach Beendigung dieser Arbeit werden:

1. Der Speisesaal gereinigt,
2. die Schlafstuben gelüftet;

hiernach frühstücken die Menage-Gehülfen und verrichten dann folgende Arbeiten:

1. werden die Schlafstuben gereinigt,
2. werden die Flure, die Treppen, die Treppengebäude und Appartements gereinigt.

Mittags hat der Verwalter der Köchin die Victualien zu überliefern, welche zur Abendsuppe und für den folgenden Tag zur Mittagmahlzeit verbraucht werden.

Jeden Morgen werden von den Menage-Gehülfen die Fenster des Speisesaales abgestäubt, die Wasserrinnen etc. nachgesehen und nach Bedürfniss jeder Mangel beseitigt.

Um 10 Uhr werden Tische und Bänke im Speisesaal gesäubert resp. abgestäubt und wird dann mit dem Auftragen der Speiseschüsseln begonnen.

Mittags  $11\frac{1}{2}$  Uhr muss das Essen aufgetragen sein. Nach 1 Uhr sind die Tische zu räumen, abzuwaschen und die Bänke zu säubern.

Mittwochs und Sonnabends werden Tische und Bänke abgescheuert.

Abends um 6 Uhr müssen die Speiseschüsseln wieder aufgetragen sein. Das Abendessen beginnt um 7 Uhr. Nach 9 Uhr Abends wird kein Essen verabfolgt und werden dann die Tische gesäubert.

Um 10 Uhr Abends hat jeder den Saal zu verlassen, um  $10\frac{1}{4}$  Uhr werden die Lichter auf den Stuben gelöscht.

Der Verwalter hat die Befolgung der Haus- und Geschäfts-Ordnung genau zu überwachen und zu diesem Zwecke die Stuben- und Küchengehülfen zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten, auch sich von der Befolgung der Haus-Ordnung täglich mindestens einmal durch Revision der einzelnen Stuben zu überzeugen.

Während des Essens soll sich der Verwalter nur im Speisesaal aufhalten und darauf achten, dass sich keine fremde Personen ohne Erlaubniss im Saale aufhalten, viel weniger daselbst speisen; auch darf er nicht dulden, dass fremde Personen in der Menage übernachten. Er soll jede Gelegenheit zu beseitigen suchen, welche Ruhestörung herbeiführen könnte, z. B. Musiziren, Tanz, Hazardspiele etc.

Bei etwa entstehendem Streite unter den Menagebewohnern muss er denselben unter Umständen mit Hinzuziehung der Gehülfen nach Möglichkeit zu schlichten suchen; nur bei grösseren Tumulten und Schlägereien ist polizeiliche Hülfe zu requiriren. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, dass Alles, was Feuergefahr verursachen könnte, vermieden wird. Er ist verpflichtet, den Zu- und Abgang der Leute der Ortsbehörde sogleich anzuzeigen.

Er hat schriftliche Controle zu führen über:

1. Eingang und Ausgang der Victualien,
2. Abgang und Zuwachs der Leute,
3. Menage-Gehülfen,
4. Kartoffelschälerinnen,
5. Wäscherinnen,
6. Inventar,
7. hat er ein Stubenbuch, worin die Mannschaften, nach den Stuben geordnet, bezeichnet sind, zu führen,
8. ein alphabetisches Register der Menagebewohner,
9. über die Verpflegung hat der Verwalter ein spezielles Verzeichniss zu führen und auf dem Lohnbureau zur Anrechnung resp. Einhaltung vom Lohne des Menage-Theilnehmers abzugeben.

Die Victualien empfängt der Verwalter und hat solche der Köchin nach Bedarf zu übergeben und über den Eingang und Ausgang genau Buch zu führen. Zeitig vor dem Beigehen des Vorrathes hat der Verwalter den Ersatz zu beantragen, über empfangene Waaren Empfangsbescheinigungen abzugeben und über empfangene schlechte Waare vor dem Gebrauch Anzeige zu machen.

Wie dem Verwalter die Prüfung der eingehenden Victualien obliegt, wobei in der Regel die Köchin zu Rathe gezogen wird, so soll er sich auch täglich durch Prüfen von der Qualität des zubereiteten Essens überzeugen.

Vorkommende Reparaturen und Anordnungen hat der Verwalter in Vorschlag zu bringen, stattgehabte Unregelmässigkeiten und Unordnungen zu rapportiren.

Der Verwalter hat Morgens früh einen Rapport für die Küche zu schreiben, worin die Zahl der Portionen zu Mittag und zu Abend angegeben ist, ebenso hat derselbe jeden Sonntag Morgen die Zahl der auszugebenden Portionen an Butter und Kaffee anzugeben.

Stimmt die Zahl der ausgegebenen Portionen nicht mit dem Rapporte überein, so muss er den Grund der Differenz zu erforschen suchen und nöthigenfalls eine Revision der Stuben vornehmen.

# Anlage 6.

## Speisezettel für die Menage.

### Mittagessen.

Tag	Gegenstand	Verbrauch pro 100 Mann		Kosten- Betrag	
		kg	g	ℳ	δ
Sonntag	<b>Fleischsuppe, Kartoffeln m. Sauce, Rindfleisch</b>				
	Kartoffeln . . . . .	150	—	7	50
	Schällohn . . . . .	—	—	2	25
	Rindfleisch . . . . .	20	—	24	—
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
	Reis . . . . .	2	—	—	52
	Mehl . . . . .	2	—	—	55
Speck zum Schmälzen . . . . .	1	—	1	74	
			Sa.	37	26
Montag	<b>Erbsen mit Mettwurst</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Erbsen . . . . .	24	—	5	40
	Mettwurst . . . . .	12	500	18	75
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
Speck zum Schmälzen . . . . .	1	250	2	18	
			Sa.	33	53
Dienstag	<b>Bohnen mit Rindfleisch</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Bohnen . . . . .	23	500	5	17
	Rindfleisch . . . . .	20	—	24	—
	Salz . . . . .	2	—	—	34
Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36	
			Sa.	36	37



Tag	Gegenstand	Verbrauch pro 100 Mann		Kosten- Betrag	
		kg	g	ℳ	δ
Mittwoch	<b>Erbsen mit Speck</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Erbsen . . . . .	24	—	5	40
	Speck . . . . .	12	500	21	75
	Speck zum Schmälen . . . . .	1	250	2	18
	Salz . . . . .	2	—	—	34
Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36	
			Sa.	36	53
Donnerstag	<b>Kartoffelsuppe mit Rindfleisch</b>				
	Kartoffeln . . . . .	150	—	7	50
	Schällohn . . . . .	—	—	2	25
	Rindfleisch . . . . .	20	—	24	—
	Nierenfett . . . . .	1	500	1	65
	Salz . . . . .	2	—	—	34
Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36	
			Sa.	36	10
Freitag	<b>Bohnen mit Mettwurst</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Bohnen . . . . .	23	500	5	17
	Speck zum Schmälen . . . . .	1	250	2	18
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
Mettwurst . . . . .	12	500	18	75	
			Sa.	33	30
Samstag	Wie Mittwoch.				
Mittwoch von Januar bis Mitte Sommer	<b>Sauerkraut mit Speck</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Sauerkraut . . . . .	37	500	6	38
	Bohnen (oder auch Erbsen) . . . . .	12	500	2	75
	Speck . . . . .	12	500	21	75
	Speck zum Schmälen . . . . .	1	250	2	18
	Mehl . . . . .	1	—	—	28
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
			Sa.	40	54
Donnerstag von December bis März	<b>Mohrrüben mit Rindfleisch</b>				
	Kartoffeln . . . . .	100	—	5	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	50
	Mohrrüben . . . . .	75	—	2	70
	Schällohn . . . . .	—	—	—	75
	Rindfleisch . . . . .	20	—	24	—
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
Nierenfett . . . . .	1	500	1	65	
			Sa.	36	30

## Abendessen.

Tag	Gegenstand	Verbrauch pro 100 Mann		Kosten- Betrag	
		kg	g	ℳ	⊄
Sonntag	<b>Reissuppe</b>				
	Reis . . . . .	19	—	4	94
	Milch . . . . . Liter	30	—	5	10
	Salz . . . . .	2	—	—	34
Montag	<b>Kartoffelsuppe mit Blutwurst</b>			Sa.	10 38
	Kartoffeln . . . . .	125	—	6	25
	Schällohn . . . . .	—	—	1	88
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
	Nierenfett . . . . .	1	500	1	65
	Speck zum Schmälzen . . . . .	1	250	2	18
	Blutwurst . . . . .	10	—	7	60
Dienstag	<b>Graupensuppe</b>			Sa.	20 26
	Kartoffeln . . . . .	80	—	4	—
	Schällohn . . . . .	—	—	1	20
	Graupen . . . . .	10	500	2	57
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
Speck zum Schmälzen . . . . .	2	500	4	35	
Mittwoch	<b>Kartoffeln mit Sauce, Leberwurst</b>			Sa.	12 82
	Kartoffeln . . . . .	125	—	6	25
	Schällohn . . . . .	—	—	1	88
	Mehl . . . . .	2	—	—	55
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
	Speck zum Schmälzen . . . . .	2	500	4	35
Leberwurst . . . . .	10	—	7	60	
Donnerstag	Wie Dienstag.			Sa.	21 33
Freitag	<b>Kartoffelsuppe</b>				
	Kartoffeln . . . . .	125	—	6	25
	Schällohn . . . . .	—	—	1	88
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	2	—	—	36
	Nierenfett . . . . .	1	500	1	65
Speck zum Schmälzen . . . . .	1	250	2	18	
Samstag	<b>Pellkartoffeln und eingelegten Häring</b>			Sa.	12 66
	Kartoffeln . . . . .	125	—	6	25
	Salz . . . . .	2	—	—	34
	Zwiebeln . . . . .	4	—	—	72
	Häringe . . . . . Stück	100	—	6	—
	Essig . . . . . Liter	7	—	—	42
			Sa.	13 73	